

Wiesbadener Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Abonnementspreis: Bei sämtlichen Postanstalten jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung in Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich.
Dienstag, Donnerstag, Samstag.
Redakteur: Guido Zeidler in Wiesbad.

Ämliches Verkündungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: 1. d. 6. Spaltenhöhe. Colonade oder deren Raum 10 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Wiedrich a. H., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 47.
Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Zeidler, Wiesbad.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Wiesbaden und Höchstheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Dedenheim, Drieden, Eddersheim, Erbenheim, Fildersheim, Frankenstein, Georgensborn, Hefloch, Jgstadt, Kloppenheim, Massenbach, Neurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wicker, Wildschütz.

Nr. 31.

Dienstag, den 14. März 1916.

16. Jahrgang.

Ämlicher Teil.

Nr. 145.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Speisefortoffelverteilung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird bestimmt:

§ 1.
Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen:

1. für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Alten, Kranken und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag einundneunzig Pfund bis zum 15. August 1916,
2. das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahrs 1915, inwieweit die Verwendung zu Saatwecken sichergestellt ist.

Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehes bis zum 31. März 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.

§ 2.
Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichsministers.
Deibitz.

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund des Artikels 1, Absatz 3, Nummer 2 der Bekanntmachung vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 787) über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 bestimmen wir, unter Aufhebung unserer Anordnung vom 1. Dezember 1915:

Durch die Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf darf über die gesamte Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers verfügt werden. Für die Mengen, welche von der Enteignung ausgenommen werden müssen, sind die Vorschriften in der Bekanntmachung des Reichsministers vom 26. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) maßgebend.

Berlin, den 26. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Goepfert.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf von Koserling.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Drews.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. März 1916.

Der Kommunalverband des Landkreises Wiesbaden.
Nr. II. 2785. von Heimburg.

Nr. 146.

Nachdem nunmehr für den Fahrverkehr auf öffentlichen Wegen in ganz Preußen durch Polizei-Befehle einheitlich vorgeschrieben ist, rechts auszuweichen und links zu überholen, erachten wir es für geboten, daß von den nachgeordneten Behörden auf die strengste Durchführung dieser Bestimmungen mit Nachdruck hingewirkt wird. Gleichzeitig wird dafür Sorge zu tragen sein, daß auch die sonst für den Fahrverkehr bestehenden polizeilichen Vorschriften mit größerer Strenge gehandhabt werden, als dies bisher geschehen ist.

Wie die Erfahrung lehrt, pflegen namentlich die Führer der Pferdebestände jenen Bestimmungen nur geringe Beachtung zu schenken. Bei der Begegnung mit Fuhrwerken weichen sie nicht immer nach rechts, sondern nach der besser besetzten Straßenseite aus. Wenn sie von anderen Fahrzeugen, insbesondere von Kraftwagen, überholt werden sollen, beachten sie die vom Führer des überholenden Wagens gegebenen Zeichen häufig nicht und machen außerdem nicht immer links, sondern je nach dem Zustande der Straße auf der einen oder der anderen Seite zum Vorbeifahren Platz. Sehr oft wird ferner gegen die Vorschriften verstoßen, die verbieten, daß die Räder von Fuhrwerken während der Fahrt schlafen oder die Gespanne unbeaufsichtigt auf der Straße stehen lassen. Endlich werden die Wagen während der Dunkelheit häufig nicht vordurchleuchtet beleuchtet. Ein großer Teil der Unfälle im öffentlichen Fahrverkehr dürfte auf eine solche nicht ausreichende Befolgung der polizeilichen Vorschriften zurückzuführen sein. Das gilt namentlich mit Bezug auf den stetig zunehmenden Verkehr mit Kraftwagen, der sich nur dann glatt vollziehen kann, wenn die bestehenden Vorschriften von allen auf den öffentlichen Wegen verkehrenden Fuhrwerken genau befolgt werden.

Berlin, den 28. Juni 1905.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Polizeiverwaltungen bezw. die Ortspolizeibehörden des Kreises haben die Polizei-Ereignisbeamten mit entsprechender Weisung zu versehen und dafür zu sorgen, daß im dortigen Bezirke an möglichst zugänglichen Stellen Anschlagzettel mit den in Frage kommenden Straßenpolizeivorschriften, insbesondere der §§ 28-44 der Wegpolizeiverordnung vom 7. November 1899, angebracht werden.

Wiesbaden, den 10. März 1916.

Der Königliche Landrat.
von Heimburg.

Nr. 147.

An die Magistrats- und Gemeindevorstände.
Die Landwirtschaftskammer hat die Erhebung von 1/2 (Zehn-achtel) Prozent des Grundsteuer-Reinertrages als Beitrag zur

Landwirtschaftskammer für das Rechnungsjahr 1916 beschlossen. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat diesen Beschluß genehmigt.

Beitragspflichtig sind nach § 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 — Gef. S. 126 — und § 3 des Statuts der Kammer — Gef. S. 1895 S. 403 — die aus land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken bestehenden Besitzungen, die im Bezirke der Landwirtschaftskammer (Regierungsbezirk Wiesbaden) zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrage von 20 Talern oder mehr oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Nutzung zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 50 Talern veranlagt sind.

Zu den beitragspflichtigen Besitzungen gehören nach einem unter dem 28. Juni 1913 ergangenen Erlaß des Herrn Landwirtschaftsministers auch solche, die dem Betriebe der Gärtnerei dienen, da zwischen Landwirtschaft im engeren Sinne (Feldfruchtbau mit oder ohne Viehzucht) und Gartenbau kein begrifflicher, sondern nur ein Unterschied in dem Grade der Bodenbenutzung besteht. Gärtnereibetriebe mit einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 20 Talern sind daher ohne Ausnahme in die Hebeliste mitaufzunehmen.

Die Heranziehung zu dem Beitrage erfolgt nach dem Maßstabe des mit Wegfall der Talerbruchteile abzurundenden Grundsteuer-Reinertrages der beitragspflichtigen Besitzungen.

Der Beitragspflicht ist in der Gemeinde zu erfüllen, in deren Bezirk die beitragspflichtige Besitzung liegt. Dies gilt auch für die je einem beitragspflichtigen Gesamtbefehl ausmachenden Forderungsbefragungen. Nur der in seinen einzelnen Teilen eine beitragspflichtige Einheit nicht ausmachende Forderungsbefehl ist am Wohnorte des Besitzers zu veranlassen.

Für die Befragungen des Forstfiskus, des Domänenfiskus und des Zentralstudienfonds wird der Beitrag von der Kgl. Regierung hier im ganzen berechnet und durch die Regierungshauptkasse an die Landwirtschaftskammer gezahlt.

Die Magistrats- und Gemeindevorstände haben die Hebeliste sofort aufzustellen und die Stadt- und Gemeindevorstände mit der Erhebung der Beiträge zu beauftragen, sowie dafür zu sorgen, daß die Beiträge nach Abzug einer Hebevergiütung von 3% der erhobenen Beiträge unter Befolgung der Hebeliste bis zum 1. Mai d. Js. an die Kgl. Kreiskasse hier abgeliefert werden. Die Hebevergiütung steht der Gemeinde zu und ist zur Gemeindefürsorge zu verwenden.

Zur Aufstellung der Hebeliste ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden, welches in entsprechender Menge mit der Hebeliste für 1915 überhandt werden wird. Auch diese Liste ist bei der Ablieferung der Beiträge an die Kgl. Kreiskasse abzugeben.

Die Berechnung und die Einziehung der Beiträge hat nach Maßgabe des § 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 und der in den Ministerialerlassen vom 14. April 1896 und 17. Mai 1899 — vgl. meine Kreisblatt-Verfügungen vom 6. Mai 1897, Nr. 316 in Nr. 56 von 1897, und vom 10. Juli 1899, Nr. 392 in Nr. 44/82 — gegebenen Weisungen zu erfolgen.

Die Aufforderung zur Zahlung des Beitrages ist an den Eigentümer der beitragspflichtigen Besitzung zu richten, einzelner ob er selbst wirtschaftet oder die Besitzungen ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen verpachtet hat. Hat sich indessen der Eigentümer mit dem Pächter dahin geeinigt, daß letzterer den Beitrag zahlen soll, so kann die Zahlungsaufforderung auch unmittelbar an den Pächter ergehen, sofern der Verpächter vorher der Gemeindebehörde eine entsprechende Mitteilung gemacht hat; doch bleibt der Eigentümer immer für den richtigen Eingang des Beitrages haftbar.

Wiesbaden, den 9. März 1916.

Der Königliche Landrat.

Nr. II. 3219.

von Heimburg.

Nr. 148.

Ich mache hierdurch die Arbeitgeber auf ihre Verpflichtung aufmerksam, daß sie den bei ihnen beschäftigten jungen Leuten unter 18 Jahren die nötige Zeit zum Besuche einer vom Staate oder von der Gemeindebehörde anerkannten Fortbildungsschule oder Unterrichtsanstalt gewähren müssen. Zugleich weise ich darauf hin, daß sie sich im Falle einer Übertretung dieser Verpflichtung strafbar machen.

Wiesbaden, den 10. März 1916.

Der Königliche Landrat.

von Heimburg.

Nr. 149.

Bekanntmachung.

Den Ortspolizeibehörden der weinbautreibenden Gemeinden bringe ich die polizeiliche Verfügung vom 18. März 1891 — I. 2274 — in Erinnerung und erlaube die Anzeige über die in ortspolizeilicher Weise erfolgte Bekanntmachung der Namen der Reklamationsschlichtungskommission in Reklationsangelegenheiten bis zum 5. April ds. Js.

Wiesbaden, den 10. März 1916.

Der Königliche Landrat.

von Heimburg.

Nr. 150.

Erinnerung.

Die Stadt- und Gemeindefassen werden an baldige Einzahlung der vierten Rate Kreissteuer für 1915 auf unser Postkassenkonto Nr. 6522 oder unser Konto bei der Nassauischen Landesbank wiederholt erinnert.

Wiesbaden, den 10. März 1916.

Die Kreis-Kommunalkasse: Fischer.

Nr. 151.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Bemerkungen Wellmich, Kober, St. Goarshausen, Bornich, Gaus, Rorch, Gellensheim, Wiesbad, Wiesbaden, Hochheim, Winkel, Westrich, Mittelheim und von der Gemarkung Johannisberg die Weinberge des Fürsten von Metternich-Winneburg auch weiterhin als reblausverleudet zu gelten haben.

Wiesbaden, den 9. März 1916.

Der Königliche Landrat.

von Heimburg.

Nr. II. 608.

Nr. 152.

Bekanntmachung.

Nr. Ch. II. 888/1. 16. R. R. A.
betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.
Vom 15. März 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1881, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 337) und der Bekanntmachung betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft (unabhängig von seiner Benennung), das seiner Beschaffenheit nach unter eine der im § 3 aufgeführten Lederarten fällt, und zwar unabhängig von Gerbart und Färbungsart, falls diese nicht für die betreffende Lederart im § 3 ausdrücklich angegeben sind.

§ 2.

Höchstpreis.

1. Verkaufspreis des Herstellers oder der

Herbertvereinigungen.

Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Herbertvereinigungen darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

2. Verkaufspreis des Großhändlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Großhändler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Großhändler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um fünf vom Hundert überschreiten. Kernstücke im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Stück Leder, das aus dem besten, nicht abfälligen Teil der Haut besteht, und nach dem Halse zu höchstens bis zur Bordenkante, nach dem Bauche zu höchstens bis zu den Himmeln reicht.

3. Verkaufspreis des Kleinhandlers.

a) Der Verkaufspreis von ganzen oder halben Häuten, Kernstücken, Hälsen oder Flanken darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

b) Hat der Kleinhandler jedoch Sohlleder oder Bacheleder in ganzen Häuten gekauft und daraus Kernstücke geschnitten, so darf er beim Weiterverkauf dieser Kernstücke den für sie im § 3 angegebenen Grundpreis um zwölf vom Hundert überschreiten.

c) Der Verkaufspreis von Ausschnitten aus Sohlleder oder Bacheleder darf beim Kleinhandler den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zwanzig vom Hundert überschreiten. Unter „Ausschnitten“ sind Stücke zu verstehen, die mindestens ein Quadrat von 4x4 cm, höchstens ein Rechteck von 24x32 cm deuten.

Anmerkung: Hiernach darf z. B. der beste Ausschnitt aus dem Kernstück von 4 mm dicken Bacheleder 2. Sorte im Kleinverkauf leichter Hand nicht mehr als 12,90 Mark für das Kilogramm, der beste Ausschnitt aus dem Hals von 4 mm dicken Bacheleder 2. Sorte nicht mehr als 6,60 Mark für das Kilogramm kosten.

Als Kleinhandler im Sinne dieser Bestimmungen gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen im Werte von 500 Mark in der Regel nicht überschreiten und auch im letzten halben Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2. 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbeschäftigt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört, verwertet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In der Regel nicht überschritten haben. Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Gerbereien, Zurechtereien und Großhändler, die ein Leder-Handelsgeschäft schon seit dem 25. Juli 1914 gewerksmäßig betrieben haben, in diesem Handelsgeschäft Leder zu den unter Ziffer 3 dieses Paragraphen angegebenen Preisen verkaufen, jedoch nur Mengen im Werte von höchstens 500 Mark an einen Kunden.

Anmerkung: Für Gerberei-Verbindungen kommen ausschließlich die unter Ziffer 1 dieses Paragraphen angegebenen Verkaufspreise in Betracht.

Abgesehen von den im § 2 unter Ziffer 2, Buchstabe b und unter Ziffer 3, Buchstabe b und c behandelten Fällen darf, wenn ganze oder halbe Häute, Kernstücke, Planken oder Hälfe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft werden, die Summe der für die zerlegten Gegenstände geforderten Preise den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Anmerkung: Die für die erste Sorte festgesetzten Preise gelten für Leder bester Beschaffenheit und längster Gerbdauer. Bei den Arten (B. Nr. 1-49) verstehen sich die Preise für

Kindleder und Kalbleder; etwa aus Rohhäuten hergestellte Sorten sind entsprechend niedriger zu bewerten.

Die zum Verteilungsplan der Kriegsliefer-Aktiengesellschaft gehörigen Gerbereien sind verpflichtet, die Preise derjenigen Lederarten, für welche Höchstpreise noch nicht festgesetzt sind, im Rahmen der gesetzlich festgelegten Preise zu halten.

Grundpreise für Leder.

Nr.	Art	Dicke	Form	Sorte				Bedeutung der Zahlen unter d.
				I	II	III	IV	
1	Sohlleder und Bacheleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	8,25	7,75	7,50	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
2	Sohlleder und Bacheleder	mindestens 4,5 mm	Kernstücke	12,00	11,25	10,75	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
3	Sohlleder und Bacheleder	mindestens 4,5 mm	Hälfe	7,00	6,00	5,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
4	Sohlleder und Bacheleder	mindestens 4,5 mm	Planken	5,00	4,25	4,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
5	Sohlleder und Bacheleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	8,25	7,75	7,50	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
6	Sohlleder und Bacheleder	unter 4,5 mm	Kernstücke	11,25	10,75	10,50	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
7	Sohlleder und Bacheleder	unter 4,5 mm	Hälfe	6,25	5,50	5,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
8	Sohlleder und Bacheleder	unter 4,5 mm	Planken	4,25	4,00	4,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
9	Brandsohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	8,25	7,75	7,50	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
10	Brandsohlleder	unter 4,5 mm	Kernstücke	11,25	10,75	10,50	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
11	Brandsohlleder	unter 4,5 mm	Hälfe	6,25	5,50	5,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
12	Brandsohlleder	unter 4,5 mm	Planken	4,25	4,00	4,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
13	Fahrlleder	2,50-2,75 mm	ganze oder halbe Häute	13,00	11,00	10,00	9,50	Mark für 1 kg. Nettogewicht
14	Rostfelle (pflanzliche Gerbung)	—	ganze oder halbe Häute	13,00	11,00	10,50	9,75	Mark für 1 kg. Nettogewicht
15	Rostfelle (reine Chromgerbung), schwarz	—	ganze oder halbe Häute	22,00	20,00	19,00	—	Mark für 1 Quadratm. Maschinenmaß
16	Chromrindleder, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt, schwarz	mindestens 2,0 mm	ganze oder halbe Häute	22,00	20,00	19,00	—	Mark für 1 Quadratm. Maschinenmaß
17	Chromrindleder mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt, farbig	mindestens 2,0 mm	ganze oder halbe Häute	23,00	22,00	21,00	—	Mark für 1 Quadratm. Maschinenmaß
18	Glanz-Chromrindleder (Hindbo), genarbt oder glatt, schwarz oder braun	unter 2,0 mm	ganze oder halbe Häute	18,00	17,00	16,00	14,00	Mark für 1 Quadratm. Maschinenmaß
19	Glanz-Chromrindleder (Hindbo), genarbt oder glatt, in anderen Farben	unter 2,0 mm	ganze oder halbe Häute	21,00	20,00	18,00	16,00	Mark für 1 Quadratm. Maschinenmaß
20	Glanz-Chromfelle (Bogfelle), genarbt oder glatt, schwarz oder braun	—	ganze oder halbe Häute	18,00	17,00	16,00	14,00	Mark für 1 Quadratm. Maschinenmaß
21	Glanz-Chromfelle (Bogfelle), genarbt oder glatt, in anderen Farben	—	ganze oder halbe Häute	20,00	19,00	17,50	15,50	Mark für 1 Quadratm. Maschinenmaß
22	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit höchstens 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke	11,25	10,25	9,25	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
23	Treibriemenleder, reine Chromgerbung, mit mehr als 15 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke	9,75	9,25	8,25	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
24	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke	10,75	9,75	8,25	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
25	Treibriemenleder, pflanzliche Gerbung, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	—	Kernstücke	9,75	8,75	7,50	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	Kernstücke	10,75	10,00	9,50	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
28	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3-4 mm	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
29	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3-4 mm	Kernstücke	12,25	11,50	11,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
30	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	6,75	6,00	5,50	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	Kernstücke	9,75	9,00	8,50	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
32	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3-4 mm	ganze oder halbe Häute	8,25	7,50	7,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
33	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3-4 mm	Kernstücke	11,25	10,50	10,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
34	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	10,25	9,50	9,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
35	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	Kernstücke	14,25	13,50	12,50	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3-4 mm	ganze oder halbe Häute	11,75	11,00	10,50	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3-4 mm	Kernstücke	15,75	15,00	14,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
38	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	12,00	11,25	10,75	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
39	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	Kernstücke	15,75	15,00	14,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
40	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	7,75	7,00	6,50	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
41	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	Kernstücke	10,75	10,00	9,50	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
42	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3-4 mm	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
43	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3-4 mm	Kernstücke	12,25	11,50	11,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
44	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Häute	9,25	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
45	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 mm	Kernstücke	12,25	11,50	11,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
46	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	11,25	10,50	10,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
47	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm	Kernstücke	15,25	14,50	13,50	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
48	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3-4 mm	ganze oder halbe Häute	12,75	12,00	11,50	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
49	Nasbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirr-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3-4 mm	Kernstücke	16,75	16,00	15,00	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
50	Patronentaschen-Randenleder, glatt oder genarbt	2,2-2,5 mm	—	24,00	20,00	—	—	Mark für 1 Quadratm. Maschinenmaß
51	Patronentaschen-Randenleder, glatt oder genarbt	über 2,5-3,00 mm	—	27,00	23,00	—	—	Mark für 1 Quadratm. Maschinenmaß
52	Krausleder	2-3 mm	ganze oder halbe Häute	13,00	—	—	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
53	Krausleder	unter 2 mm	ganze oder halbe Häute	14,50	—	—	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
54	Transparenleder	2,5-4 mm	ganze oder halbe Häute	9,50	—	—	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
55	Transparenleder	unter 2,5 mm	ganze oder halbe Häute	11,50	—	—	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
56	Transparenleder	—	Kernstücke	6,00	—	—	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
57	Spalte, beliebig zugerichtet	—	ganze oder halbe Häute	6,50	5,50	4,50	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
58	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	—	Kernstücke	4,50	—	—	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
59	Spalte, gewalzt, für Sohlen und Brandsohlen	—	Kernstücke	6,00	—	—	—	Mark für 1 kg. Nettogewicht
60	Helmfutterleder (Schaffleder)	—	ganze Felle	8,00	6,50	—	—	Mark für 1 Quadratm. Maschinenmaß
61	Übertragleder (Ziegenleder) schwarz oder braun	—	ganze Felle	18,00	15,00	13,00	8,00	Mark für 1 Quadratm. Maschinenmaß

§ 4.

Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, hat die Preisberechnung in der im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zu erfolgen.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15 Grad C. maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatiger Lagerung nach dem Verkauf, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahmes sowie die Kosten der Verladung ein.

Für Verpackung in Papier darf nichts in Rechnung gestellt werden; die für Verpackung anderer Art etwa in Rechnung gestellten Kosten sind dem Käufer ohne Abzug wieder zurückzugeben, sofern er die Verpackung unverzüglich — Frocht zu Lasten des Verkäufers — zurückgibt.

Die Höchstpreise gelten für Vorzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeklagt werden.

§ 5.

Befehlsgabe.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 14 einschließliche und unter Nr. 22 bis 47 einschließliche sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechterei oder Gerbereiverbindung befinden, befehlsgabefähig.

b) Die Befehlsgabe und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen befehlsgabefähigen Leders ist nach der Befehlsgabe erlaubt, wenn die Befehlsgabe oder Ablieferung entweder

1. auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung an diese Beschaffungsstelle, oder

2. auf Grund eines von einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung becheinigten „Ausweises für beauftragte Lieferant“ an den beauftragten Lieferant, oder

3. auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheins erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des befehlsgabefähigen Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, zu richten. Bei dieser Stelle sind auch die Vordrucke zu den Freigabeanträgen und zu den Ausweisen für beauftragte Lieferant erhältlich.

c) Trotz der Befehlsgabe darf jede zum Verteilungsplan der Kriegsliefer-Aktiengesellschaft gehörige Gerberei, soweit es ihre etwailigen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Heeres- oder Marineverwaltung zulassen, innerhalb eines jeden Kalendermonats für insgesamt höchstens 750 Mark Leder der befehlsgabefähigen Arten an Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler verkaufen und abliefern, ohne hierzu eines Freigabescheins zu bedürfen. Über diese Lieferungen hat die Gerberei Buch zu führen.

Lieferungsabstufungen in Bezug auf die Ledermengen sind nur bis zum Gesamtrechnungsbetrag von höchstens 750 Mark erlaubt.

d) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2-5 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

e) Die Befehlsgabe ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheins, bei Lieferungen gemäß Buchstabe c dieses Paragraphen mit der Ablieferung an den Schuhmacher, Sattler oder Kleinhändler für die betreffende Ledermenge verbunden.

§ 6.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 7.

Anfragen.

Anfragen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden und anderen nichtamtlichen Stellen wegen dieser Bekanntmachung sind, sofern sie sich auf die Preise beziehen,

an die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für Lederhöchstpreise in Berlin W 8, Behrenstr. 46,

sofern sie sich auf die im § 5 enthaltenen Bestimmungen beziehen,

an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe in Berlin W 8, Behrenstr. 46,

zu richten. Bei dieser Meldestelle sind auch Abdrucke dieser Bekanntmachung erhältlich.

§ 8.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird die am 1. Dezember 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 888/10. 15. R. R. N. außer Kraft gesetzt.

Anmerkung: Es ist in Aussicht genommen, die durch diese Bekanntmachung festgesetzten Preise mindestens bis zum 15. Juni 1916 in Kraft zu lassen.

Frankfurt a. M., Mainz, den 3. März 1916.

Stellvert. Generalkommando des 18. Armee-Korps u.

Der Gouverneur der Zeitung Mainz.

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Der Freitag-Tagesbericht.

WB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 10. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem westlichen Maasufer wurden bei der Säuberung des Rabenwaldes und der feindlichen Gräben bei Bethincourt 6 Offiziere, 681 Mann gefangen, sowie 11 Geschütze eingebracht.

Der Ablain-Wald und der Bergrücken westlich von Douaumont wurden in jähem Ringen dem Gegner entrissen, in der Woivre schoben wir unsere Linien durch die Waldstücke südöstlich von Damloup vor.

Gegen unsere neue Front westlich und südlich des Dorfes, sowie bei der Feste Vaux führten die Franzosen fräftige Gegenstöße. In ihrem Verlauf gelang es dem Feinde, in der Panzerfeste selbst wieder Fuß zu fassen. Im übrigen wurden die Angreifer unter starken Verlusten abgewiesen.

Unsere Kampfflieger schossen zwei englische Flugzeuge ab, einen Eindecker bei Wytschaete (südlich von Spren) und einen Doppeldecker nordöstlich von La Bassée. Der Insasse des ersteren ist tot.

Im Monat Februar war die Angriffstätigkeit unserer Fliegerverbände, die Zahl ihrer weitreichenden Erkundungs- und Geschwaderflüge hinter der feindlichen Front erheblich größer als je zuvor. Die folgende Zusammenstellung beweist nicht nur aufs neue unsere Überlegenheit, sondern widerlegt auch die von gegnerischer Seite beliebte Behauptung, unsere Luftkämpfe seien nur deshalb so gering, weil sich unsere Flugzeuge nicht über die feindlichen Linien wagten.

Der deutsche Verlust an der Westfront im Februar beträgt: Im Luftkampf, durch Abschuß von der Erde: nichts, vermisst: 6, im Ganzen: 6.

Die Franzosen und Engländer haben verloren: Im Luftkampf: 13, durch Abschuß von der Erde: 5, durch unfreiwillige Landung innerhalb unserer Linien: 2, im Ganzen: 20.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß wir grundsätzlich nur die in unsere Hand gefallen oder brennend abgeflürzten, nicht die zahlreichen sonst hinter den feindlichen Linien abgeschossenen Flugzeuge des Gegners zählen.

Ostlicher und Balkankriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Der Samstag-Tagesbericht.

WB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 11. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Sächsische Regimenter stürmten mit ganz geringen Verlusten die stark ausgebauten Stellungen in den Waldstücken südwestlich und südlich von Ville-aux-Bois (20 km. nordwestlich von Reims) in einer Breite von etwa 1400 Metern und einer Tiefe bis etwa 1 km. An unverwundeten Gefangenen fielen 12 Offiziere, 725 Mann in unsere Hand, an Beute 1 Revolverkanone, 5 Maschinengewehre, 13 Minenwerfer.

Auf dem westlichen Maasufer wurden die letzten von den Franzosen noch im Raben- und Cumieres-Walde behaupteten Nester ausgeräumt. Feindliche Gegenstöße mit starken Kräften, die gegen den Südrand der Wälder und die deutschen Stellungen weiter westlich versucht wurden, erstickten in unserem Abwehrfeuer.

Auf dem Ostufer kam es zu sehr lebhafter Artillerie-tätigkeit, besonders in der Gegend nordöstlich von Bras, westlich vom Dorfe um die Feste Vaux und an mehreren Stellen der Woivre-Ebene. Entscheidende Infanterie-kämpfe gab es nicht, nur wurde in der Nacht ein ver einzelter französischer Ueberfallversuch auf das Dorf Blanzee blutig abgewiesen.

Durch einen Volltreffer unserer Abwehrgeschütze getroffen, stürzte ein französisches Flugzeug zwischen den beiderseitigen Linien südwestlich von Chateau-Salines brennend ab. Die Insassen sind tot und wurden mit den Trümmern des Flugzeuges von uns geborgen.

Ostlicher und Balkankriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Der Sonntag-Tagesbericht.

WB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 12. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nordöstlich von Neuville sprengten wir mit Erfolg und besetzten die Trichter.

In der Gegend westlich der Maas mühte sich der Feind unter starken Verlusten in gänzlich erfolglosen Angriffen gegen unsere neuen Stellungen ab. Auf den Höhen östlich des Flusses und in der Woivre-Ebene blieb die Gefechtsstätigkeit auf mehr oder minder heftige Artilleriekämpfe beschränkt.

Die in den Berichten vom 29. Februar und 4. März angegebenen Zahlen an Gefangenen und Beute für die Zeit seit Beginn der Ereignisse im Maas-gebiet haben sich mittlerweile erhöht auf: 430 Offiziere, 26 042 Mann an unverwundeten Gefangenen, 189 Geschütze, darunter 41 schweren, 232 Maschinengewehre.

Bei Obersepf gelang es den Franzosen trotz wiederholten Angriffs auch gestern nicht, in ihrer früheren Stellung wieder Fuß zu fassen. Sie wurden blutig abgewiesen.

Ostlicher und Balkankriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe

zu 98.50

oder

Viereinhalbprozentige auslosbare Deutsche Reichsschatkanweisungen

zu 95.

Die Kriegsanleihe ist

das Wertpapier des Deutschen Volkes

die beste Anlage für jeden Sparer

sie ist zugleich

die Waffe der Daheimgebliebenen

gegen alle unsre Feinde

die jeder zu Hause führen kann und muß

ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von Hundert Mark

bis zum 20. Juli 1916 zahlbar

ermöglicht Jedem die Beteiligung.

Man zeichnet

bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungs-

Gesellschaften:

oder

bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schreibe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.

Die Lage um Verdun.

Gegen die französischen Uebertreibungen unserer Verluste. Im Gegensatz zu den französischen Alarmmeldungen von angeblich ungeheuren deutschen Verlusten vor Verdun läßt sich der deutschfeindliche „Corriere della Sera“ melden, daß diese Angaben nicht zutreffen. Die Deutschen arbeiteten jetzt vor Verdun mit dem System der totalen Ueberrassungen, das ihnen Verluste vollständig erspart.

Französische Riesenverluste bei Verdun.

Amsterdam, 13. März. Wie aus zuverlässiger Quelle aus London verlautet, betragen die Verluste der Franzosen bereits über 100 000 Mann. Die Verteidiger Verduns haben vom Oberkommando Befehl erhalten, die Verluste nach Möglichkeit einzuschränken. Nach weiteren englischen Mitteilungen ist die rückwärtige zweite Linie bereits stark ausgebaut. Die rückwärtigen Verbindungen stehen größtenteils unter feindlichem Feuer. Wie Kritiker über die Erschöpfung Deutschlands denkt, geht aus einem Briefe eines englischen Generalstabsoffiziers hervor, der nach London schrieb, Krieger habe beim jüngsten Besuch in Frankreich gesagt, es sei eine Illusion, den Frieden noch in diesem Jahre zu erwarten. Weder militärisch noch wirtschaftlich sei Deutschland zu erschöpfen, daß es nach Frieden drängen müsse, was sich seiner Meinung nach allerdings auch von den Alliierten sagen lasse. Er glaube sicher, daß noch mehr als ein volles Jahr bis zum Friedensschluß vergehen werde. Krieger habe, so heißt es in dem Briefe, gesagt, der Soldat müsse immer an den Sieg, nicht immer an den Frieden denken.

Erfolge deutscher Seeflugzeuge im Schwarzen Meer.

WBa. Berlin, 10. März. Am 9. März vormittags wurde bei Kallakra nordöstlich Batna im Schwarzen Meer ein russischer

Schiffsoberboot, bestehend aus einem Linienerschiff, fünf Torpedobootzerstörern und mehreren Frachtdampfern, von deutschen Seeflugzeugen angegriffen und mit Bomben belegt. Es wurden Treffer auf Zerstörern beobachtet. Trotz heftiger Beschichtung durch die Russen kehrten sämtliche Flugzeuge unversehrt zurück.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Tages-Rundschau.

Hochzeit im Kaiserhause.

WB. Berlin, 11. März. Wie der Minister des königlichen Hauses Graf H. zu Eulenburg bekannt gibt, hat im königlichen Schloß Bellevue bei Berlin am heutigen Tage die Verlobung des Prinzen Joachim von Preußen mit der Prinzessin Marie Auguste von Anhalt in Gegenwart der Kaiserin und Königin und des Herzogs und der Herzogin von Anhalt sowie der nächsten Angehörigen des hohen Brautpaares stattgefunden. Der Kaiser und König war durch seine Anwesenheit im Felde an der Teilnahme verhindert.

Prinz Joachim, der jüngste Sproß unseres Kaiserhauses, wurde am 17. Dezember 1890 geboren. Wie seine sämtlichen Brüder steht auch er seit Beginn des Krieges im Felde. Seine Gemahlin, Prinzessin Marie Auguste von Anhalt, ist das älteste der drei Kinder des Prinzen Edward von Anhalt und der Prinzessin Luise, Prinzessin von Sachsen-Altenburg, und erblickte am 10. Juni 1898 das Licht der Welt. Die Verlobung des Paares fand am 14. Oktober vergangenen Jahres statt.

Raffaeltische Nachrichten.

* Erich wertet Hochverfehr auf dem Rheine. Die Sperrung des Binger Rohrs durch das dort gestinkene Schiff hat

Mit den nach dem Abfließen des Hochwassers wieder kräftiger einsetzenden Flößen mehrfache strompolizeiliche Einschränkungen gesetzt. Da der Verkehr auf dem Rheine zur Zeit recht lebhaft ist, so kommt es oft vor, daß eine ganze Reihe von Schiffen und auch Flößen vor den beiden Eingängen zum Neuen Fahrwasser liegt, um darauf zu warten, bis die Fahrtrasse für sie frei wird.

* Postanweisungen an Kriegsgefangene werden z. B. in Bern nach dem Satz von 89 Schweizer Franken = 100 französischen Franken, im Haag nach dem Satz von 11,40 Gulden = 1 Pfund Sterling und 124 Gulden gleich 100 Pfund umgerechnet.

* Wegen der Schwierigkeiten, die einzelne fremde Verwaltungen bei der Uebernahme von über 1 Kilogramm schwerer Päckchen an Kriegs- und Zivilgefangenen im Ausland machen, ist angeordnet worden, daß Päckchen sendungen an die Gefangenen nur noch bis zum Gewicht von 1 Kilogramm zulässig sind, sofern sie im übrigen den Bedingungen entsprechen. Schwerere Sendungen dürfen die Postanstalten nur als Pakete (mit Paketkarte) zur Postbeförderung annehmen.

W.B. na. Die Heeresverwaltung macht darauf aufmerksam, daß bei voller Anerkennung der Opferbereitschaft der Bevölkerung besonders Opferliebesgaben sendungen aus Anlaß des bevorstehenden Osterfestes nicht zugelassen werden können. Sie würden eine außerordentliche Belastung der Verkehrsmittel zur Folge haben, die unbedingt vermieden werden muß. Aber auch im Interesse der zur Zeit gebotenen Sparlichkeit wäre es unwirtschaftlich, aus Anlaß des Festes leicht verderbliche Dinge, wie Eier, Wurstwaren usw. zu versenden.

Die neuen fünfzig-Mark-Scheine (Darlehensschatzscheine) sind 15 Zentimeter breit und 10 Zentimeter hoch. Sie bestehen aus Hanfpapier, das als fortlaufendes natürliches Wasserzeichen eine von Lorbeerzweigen umgebene Kaiserkrone trägt. Auf der Rückseite befindet sich links ein aus gemischten (roten, blauen, grünen und gelben) Pflanzenschemen bestehender Streifen.

* Die Ausgabe der Stücke zur dritten Kriegsanleihe. Es sind neuerdings wieder vielfach Klagen darüber laut geworden, daß die Auslieferung der Stücke der dritten Kriegsanleihe sich so lange hinzieht. Demgegenüber muß immer wieder die ungeheure Masse der zu bewältigenden, besondere Sorgfalt erheischenden Druckarbeit betont werden, die eine schnellere Erledigung einfach unmöglich macht. Gerade, weil dies voraussehen war, sind für die Stücke von tausend Mark und darüber auf Antrag der Zeichner Zwischenscheine ausgegeben worden. Die Stücke unter tausend Mark, zu denen keine Zwischenscheine ausgegeben wurden, sind zu erst hergestellt worden und konnten bereits sämtlich verteilt werden. Vorausichtlich in nächster Woche wird mit der Ausgabe der Stücke zu 1000 Mark begonnen werden, die weitaus den größten Teil der noch restierenden Stücke ausmachen. Es sind nämlich 2,59 Millionen Stücke zu 1000 Mark herzustellen, von allen größeren Abschnitten zusammen aber nur 1,24 Millionen Stücke. Die Abschnitte zu mehr als 1000 Mark werden hoffentlich in der ersten Hälfte des April ausgegeben werden können; in dringenden Fällen können übrigens zu diesen Stücken auch nachträglich noch Zwischenscheine bezogen werden. Im übrigen kann das Publikum nur wiederholt gebeten werden, noch etwas Geduld zu üben und den Verhältnissen, die eine raschere Abwicklung des ungeheuer umfangreichen Anleihegeschäfts unmöglich machen, Rechnung zu tragen.

* Die Nachprüfung der Getreidevorräte. Gegenüber den lebhaften Presseerörterungen über das Wehrergebnis der Getreidebestände bei der Nachprüfung wird von zuständiger Stelle darauf hingewiesen, daß zwar in nicht ganz seltenen Fällen die Bestände zu niedrig angegeben oder auch verschwiegen seien, daß man dies aber nicht verallgemeinern und der Landwirtschaft als solcher nicht vorwerfen dürfe. In der Regel habe es sich um kleinere Beträge gehandelt, und im Verhältnis zur großen Zahl der Betriebe (6,7 Millionen) seien diese Fälle verschwindend gering. Im ganzen Deutschen Reich habe sich ein Wehrergebnis von 12—13 Prozent herausgestellt, in Ostpreußen von 8 Prozent. Bei ungedecktem Getreide sei eine Fehlergrenze von 12 Prozent nicht so schlimm. Tatsächlich haben wir ja eine außerordentlich knappe Ernte von nicht mehr als 10 Millionen Tonnen gehabt, und es ist nur beruhigend, daß trotz einer so geringen Ernte die Ernährung der Bevölkerung durchgehalten wird. Es ist auch nicht anzunehmen, daß wir nochmals eine gleich geringe Ernte haben werden.

* Es wurde wiederholt auf das Gefährliche hingewiesen, deutsche Ausreisepapiere — Ristkäpfe, Reisepässe, Heimatscheine, Geburtszeugnisse und dergleichen — ins Ausland zu senden. Eine Gefahr besteht darin, daß solche Papiere dem feindlichen Nachrichtendienst in die Hände gespielt werden oder doch hauptsächlich in seine Hände gelangen und dann zur Ausstattung von Spionen benutzt werden, die mit ihrer Hilfe als Deutsche unsere Grenze überschreiten. Derartige Sendungen müssen daher unterbleiben. Dies gilt insbesondere auch von Sendungen nach Amerika, da, wie bekannt, die amerikanische Post von den Engländern abgefangen und beschlagnahmt wird.

Die Aussichten der vierten Kriegsanleihe.

Daß die vierte Kriegsanleihe Erfolg haben muß, versteht sich bei der großen militärischen Bedeutung des Geldes von selbst. Die Frage ist, ob sie auch Erfolg haben kann. Das heißt: ob die Vorbedingungen der Geldbereitschaft unbedingt gegeben sind. Die Antwort darauf gibt die Tatsache, daß sich im Verhalten des deutschen Vermögens seit der dritten Kriegsanleihe nichts geändert hat. Es sind 12 100 Millionen Mark mehr in deutscher Kriegsanleihe angelegt worden. Das ist der einzige neue Umstand. Im übrigen ist es dabei geblieben, daß nur ein geringer Bruchteil deutschen Geldkapitals zu Zahlungen ins Ausland verwendet wurde, während der Hauptbestandteil im Inland geblieben ist und sich im ständigen Austausch gegen Verbrauchsgüter befindet. Die Ergiebigkeit des gewerblichen Kapitals hat nicht nachgelassen. In der Verzinsung des Anlagekapitals ist keine Minderung, eher eine Steigerung eingetreten, da ja die beiden ersten Kriegsanleihen mit ihren Zinsen schon in voller Wirksamkeit sind, während der Zinsfuß der dritten Anleihe am 1. April 1916 beginnt. Die Guthaben bei den Sparkassen haben sich wieder aufgefüllt. Die Einlagen bei den Banken sind nicht kleiner geworden, als sie vor Jahr und Tag waren. Die finanziellen Voraussetzungen eines schönen Erfolges sind also vorhanden.

Sie werden durch die Zeichnungsbedingungen gefördert. Auf die Bedeutung des Vierteljahrstermins für den Eingang von Zinsen, Mieten, Gehältern, Dividenden wurde Rücksicht genommen. Man denke allein an die rund 45 000 Millionen, die in Reichs-, Staats- und Stadtanleihen, in Hypothekendarlehen und industriellen Schuldverschreibungen angelegt sind. Hier bringt der Apriltermin einen bedeutenden Zinseneinkauf. Die Reizzahl der Dividenden von Gesellschaften, die am 31. Dezember ihr Geschäftsjahr abschließen, wird im April ausgezahlt. Mieten und Gehälter, die vierteljährlich geleistet werden, kommen gleichfalls in Betracht. Die Anordnung der Zahlungsfristen für die neue Anleihe nimmt auf diese Verhältnisse sowie Rücksicht, daß sie zwei Vierteljahrstage in sich schließt: den 18. April und 20. Juli. Die Pflichtzahlungen sind zu erledigen am:

- 18. April mit 30 Prozent des zugeteilten Betrages
- 24. Mai mit 20 Prozent des zugeteilten Betrages
- 23. Juni mit 25 Prozent des zugeteilten Betrages
- 20. Juli mit 25 Prozent des zugeteilten Betrages.

Wie bei der dritten Kriegsanleihe sind auch diesmal — im Gegensatz zu den beiden ersten Kriegsanleihen — den kleinen Zeichner Teilzahlungen von 100 Mark Rennwert an aufwärts gestattet. Der Zeichner von 300 Mark hat je 100 Mark am 24. Mai, 23. Juni und 20. Juli zu bezahlen. Wer 100 Mark zeichnet, braucht erst am 20. Juli zu zahlen, weil die Teilsummen vorher niedriger als 100 Mark sein würden.

Auch den Klagen über zu langsame Lieferung der Stücke ist wieder Rechnung getragen worden. Zu den Stücken von 1000 Mark an aufwärts werden von der Reichsbank, auf Antrag, Zwischenscheine ausgegeben, und zwar für die Kriegsanleihe und die Reichsschatzanweisungen. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgegeben sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August ausgegeben werden. Es handelt sich bei diesen Fragen um eine reine Formfrage. Wer Kriegsanleihe zeichnet, wird im allgemeinen nicht darauf bedacht

sein, sie möglichst schnell wieder los zu werden. So lange wie die Fertigstellung und Ablieferung der Stücke dauert, kann wohl jeder warten. Es kommt also nur auf eine Geduldssprobe an, die zum Besten des Vaterlandes gebracht werden muß. Ein sehr geringes Opfer im Vergleich zu den großen Vorteilen, die der Besitz der deutschen Kriegsanleihe bietet.

Zeichnet Kriegsanleihe!

Die Zeichnungsfrist läuft bis 22. März.

Zeichnet die Reichsanleihe!

In erster Stunde.

Nun gilt's, mein deutsches Volk, der Welt zu zeigen,
Daß Du den Ernst der Zeit auch recht verstanden,
Gib Deinem Vaterlande all' Dein Eigen
Und mach' des Feindes Hoffnung mit zu Schanden.
Wir können zeichnen! Unsre deutschen Schwerter,
In Ost und Westen zeichnen sie Geschichte,
Von Tag zu Tag wird ihre Klinge härter
Und flammend heissen sie dem Weltgerichte.
Wir können zeichnen! Denn im Schutz der Waffen,
Die unser Land gleich eh'r'nem Wall umziehen,
Blüht goldner Lohn dem emsig streben Schaffenden
Und reiche Ernte unsres Volkes Mühen.
Wir wollen zeichnen! All' die teuren Rassen,
Die draußen auf dem Feld der Ehre blieben,
Die krank und wund zur Heimat wieder kamen,
Sind in des Reiches Schuldbuch eingeschrieben.
Wir wollen zeichnen und gemeinsam tragen
Die Last, die dieser Krieg uns auferlegte,
Wir wollen alle gern und ohne Jagen
Den Bahn zerstören, den der Feind noch hegte.
Wir müssen zeichnen! Sind es Millionen,
Die in der Reiches Bank und Kasse stehen,
Sind's „Hundert“ derer, die in Hütten wohnen:
Sie alle werden gleich des Reiches Leben!
Wir müssen zeichnen! In dem ganzen Volke
Soll dieses „Muß!“ ein willig Echo finden
Und soll, gleich Segensströmen einer Wolke
In Opferstimm das ganze Reich verbinden.
Nag können, wollen, müssen nun beschließen
Ein reich' Ergebnis diesem großen Werke,
Das deutsche Volk wird sich auch hier bewähren
In treuem Sinn, in Opfermut und Stärke
Und im Erfolg der Reichsanleihe liegen
Für uns daheim die Zuversicht zum Siege!

Gg. Frech.

Wiesbaden. Dem Verband der vaterländischen Frauvereine im Regierungsbezirk Wiesbaden gehören jetzt 64 Vereine an. — Die Baderinnung stellt dem Roten Kreuz eine Anzahl Brote jeden Monat zur Verteilung an Bedürftige zur Verfügung. — Das Residenztheater gastiert für sechs Tage in Lille. — Im Jahre 1915 wurden Wagners Opern am hiesigen Stadttheater an 45 Abenden aufgeführt.

mc. Wiesbaden. Der Staatskommissar bei unserer Handwerkskammer, Regierungsrat Welter von hier, welcher zur Zeit in der Charge eines Rittmeisters Führer einer Kavallerie-Abteilung auf dem östlichen Kriegsschauplatz ist, wurde durch die Verteilung des Eisernen Kreuzes erster Klasse ausgezeichnet.

— Herr Regierungs- und Baurat Lange von der hiesigen königlichen Regierung ist an das Oberpräsidium Königsberg berufen worden als Leiter des Wiederaufbaus der Provinz Ostpreußen. Er wird sein neues Amt am 15. März antreten.

mc. Ein Lazarett, welches während der Nacht von Samstag auf Sonntag in ziemlich später Stunde noch eintraf, brachte uns 300 Verwundete aus dem Westen. — Auf unserem Wochenmarkt geht es zur Zeit an manchen Tagen recht ruhig her, so besonders wieder heute. Verschiedene Artikel, so gelbe Rübbchen, heißen seit verschiedenen Tagen schon, weil die Verkäuferinnen erklären, zu den in Berlin festgesetzten Höchstpreisen nicht verkaufen zu können, da damit kaum die Bekleidungspreise gedeckt würden.

Frankfurt. Eine größere Anzahl kriegsgefangener und leichtverwundeter Franzosen kam hier an und wurde mit Straßenbahnen zum städtischen Krankenhaus geführt. Die mit Stahlhelmen und selbsttragenden Uniformen ausgerüsteten Franzosen kamen von Verbun. Sie waren, als sie während ihrer Fahrt durch die Kaiserstraße das reiche Straßenleben sahen, sehr verwundert, daß Frankfurt noch „unzerstört“ dastehet.

Frankfurt. Heiden der „Röde“. Auf dem Hauptbahnhof kamen am Samstag zwei Matrosen der „Röde-Mannschaft“ an. Kaum dem Zuge entstieg, wurde von einigen das Wort „Röde“ am Kügelband entdeckt. Im Nu waren sie umringt und jubelt. Ein Herr lud die Heiden zu einem Imbiß in den „Heffischen Hof“ ein, dem sie folgten. Als sie nach kräftiger Stärkung das Hotel verließen, wurden sie von der inzwischen angesammelten Menge mit Hurrauf begrüßt.

— Viehhändler-Versammlung. Aus Anlaß der demnächst in Kraft tretenden Sanibilisierung des Viehhandels tagte am Sonntag im Belsin des Vorstandes des Bundes deutscher Viehhändler im Borsenfoal der Westdeutsche Viehhändler-Verband. Der erste Vorsitzende des Hauptvorstandes, Daniel (Koblenz), schilderte die Entwicklung des Viehhandels, der bis zu Beginn des Krieges überreich und ganz besonders stark in den süddeutschen Staaten gewesen sei. Der Viehhandel habe sich schon lange gegen die überaus große Abschichtung von Rindern und Kälbern sowie von Schweinen gewandt. Die fehlende Markt im Osten, überhaupt der Mangel an Kleinwirtschaft in Preußen mache sich sehr fühlbar. Hinzu komme eine geradezu sinnlose Fabrikation von Konkorden, die eine unerhörte Preissteigerung hervorgerufen habe. Der Viehhandel selbst habe schließlich Höchstpreise gefordert, und was man nicht für ausbesserbar gehalten habe, sei eingetroffen: es beständen jetzt Höchstpreise für Rinder. Es sei Pflicht eines jeden Viehhändlers, die jetzt für Preußen geschaffene Organisation lebensfähig zu erhalten und die Märkte mit Vieh zu versorgen. Doch sei zu befürchten, daß in den ersten vierzehn Tagen eine Stocung in der Zukunft eintrete, weil noch viele Fragen ungeklärt seien, die erst durch die Praxis geregelt werden müßten. Die Ausführerverbote der süddeutschen Staaten seien tief zu bedauern. Die Stallpreise bei Rindern seien als Richtpreise aufzufassen; für Kälber und Weidwiedler reichten diese Sätze indessen nicht aus. — Generalsekretär Schulz schilderte die rechtliche Stellung, die der Viehhändler in den Verbänden einnehmen wird. Er hält die prozentualen Zuschläge für Schweine jetzt für ausreichend, bedauert indessen, daß in Ostpreußen der Kälberhandel frei bleibe und die Gewichtsgrenze bei Jungschweinen in den einzelnen Verbänden zu verschieden sei. In der Aussprache kam zum Ausdruck, daß den einzelnen Händlern gerade im Bereich der Frankfurter Wirtschaftskammer durch das Ausfuhrverbot der süddeutschen Staaten enorme Schwierigkeiten entstehen. Obwohl der preussische Zentralverband beschloßen hat, keinem in Süddeutschland anliegenden Händler während der Sperre eine Ausweiskarte für Preußen zu geben, wurde gerade im Hinblick auf das Frankfurter Versorgungsgebiet der dringende Wunsch geäußert, hier Minderungen eintreten zu lassen. Auf ausländisches Vieh haben die ganzen Verbände keine Stellung. Bei den Rindern wurde die Stallung der Sätze demängelt, die den Handel von Markt zu Markt berücksichtigen.

(B. 3.)

Vor einem Jahre.

März.

10.—13. Englischer Durchbruchversuch bei Neuve-Chapelle. Mit ungefähr zehnmaliger Uebermacht gelang es den Engländern, sich des genannten Dorfes zu bemächtigen. Die nördlich und süd-

lich an das Dorf anstößenden Schützengraben blieben fest in deutscher Bes. Englische Verluste geschätzt auf 12- oder gar 20 000, deutsche höher als das Drittel der ersten Zahl.

11. Bei Augustowo werden erneut 5000 Gefangene gemacht; außerdem 3 Geschütze und 10 Maschinengewehre erobert; bei Prasnisch 3000. Damit ist die Ende Februar begonnene, als Antwort auf die Winterkämpfe in Masuren gedachte russische Offensive erledigt; sie verloren in diesen Kämpfen außer vielen Toten und Verwundeten etwa 12 000 Gefangene.

12. In den Karpaten, an der Straße Cisna-Ballgrad nehmen die Oesterreicher eine Höhenstellung und machen 1200 Gefangene.

13. Ein Versuch der Engländer, ihren vor einigen Tagen bei Neuve-Chapelle gemachten Geländegewinn weiter auszuwehnen, wird abgeblasen, zwei englische Flieger werden heruntergeschossen.

13. In den Karpaten werden alle Angriffe der Russen, namentlich am Sattel von Luptom, am Ujster Pass, im Oportai und bei Wyszow abgeblasen; außer vielen Verwundeten und Toten geben die Russen auch 300 unversehrte Gefangene ab.

14. Heftige Kämpfe in den Karpaten nördlich des Ujster Passes und auf beiden Seiten des Oportales. Im ganzen werden etwa 1500 Russen gefangen genommen.

14. Der deutsche Kreuzer „Dresden“ wird in der Cumberland-Bucht der Insel Juan Fernandez von den englischen Kreuzern „Kent“, „Glasgow“ und dem Hilfskreuzer „Orama“ beschossen. Nach Erschöpfung der Verteidigungsmöglichkeit wird das Schiff von seiner Besatzung verlassen, um es nicht in Feindeshand fallen zu lassen.

15. Die Russen greifen nordöstlich Prasnisch, zu beiden Seiten des Dzyg an; sie werden unter schweren Verlusten und Zurücklassung von 2000 Gefangenen allenthalben geworfen.

15. In den Karpaten, nördlich des Ujster Passes, nehmen die Oesterreicher einige feindliche Stellungen und machen dabei 1000 Gefangene.

16. Ruhiger Gejochtag auf allen drei Fronten, sowohl im Westen, wie auf den beiden russischen Kriegsschauplätzen. Minder nachdrückliche feindliche Vorstöße werden allenthalben leicht abgewiesen.

17. Französische Flieger bewerfen die offene elässische Stadt Schleissstadt mit Bomben, töten hierbei 2 Kinder und verletzen 2 schwer. Als Antwort wird einige Tage später die Festung Calais mit Bomben schwerster Kalibers belegt.

Neueste Nachrichten.

Ein englischer Hilfskreuzer auf eine Mine gelaufen.

W.B. na. London, 12. März. Die Admiralität gibt bekannt: Der Hilfskreuzer „Fauvette“ ist an der Ostküste auf eine Mine gelaufen. 2 Offiziere und 12 Mann sind umgekommen.

W.B. na. Berlin, 13. März. Der auf eine Mine gelaufene englische Hilfskreuzer „Fauvette“ war ein Schiff von 2644 Tonnen.

Der Montag-Tagesbericht.

W.B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 13. März.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei günstigen Beobachtungsverhältnissen war die Tätigkeit der beiderseitigen Artillerien auf einem großen Teile der Front sehr lebhaft und hielt sich beiderseits der Maas und bis zur Mosel hin auf größerer Heftigkeit.

Außer Patrouillengefechten an der Somme und dem Scheitern eines kleinen französischen Angriffs im Priesterwalde sind keine Ereignisse zu berichten.

Neben ausgiebiger Aufklärungsstätigkeit griffen unsere Flieger feindliche Bahnanlagen und Unterfunksorte besonders an der Eisenbahn Clermont-Verdun erfolgreich an. Es wurden drei feindliche Flugzeuge vernichtet, zwei in der Champagne und eins im Maasgebiet.

Ostlicher und Balkankriegsschauplatz.

Die Lage ist im Allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Großadmiral von Tirpitz erkrankt.

W.B. na. Berlin, 13. März. Wie wir hören, ist der Staatssekretär des Reichsmarineamts, Großadmiral von Tirpitz, seit einigen Tagen erkrankt. Die Geschäfte werden von dem dienstältesten Offizier geführt.

Anzeigen-Zell

Landm. Konsum-Verein Kloppenheim

E. G. m. u. H.

Bilanz 1915.

a) Aktiva.		
a) Kassenvorrat	674,80	
b) Warenvorrat	4,58	
c) Einnahmehilfskassen	781,92	
d) Mitglieder-Guthaben	2341,26	

b) Passiva.		
a) Reservefonds	1430,46	
b) Geschäftsmittel	1120,-	
c) Gewinnanteile	1252,09	

Stand der Mitglieder Ende 1914	58
Ausgetreten im Jahre 1915	3
Zugeworben im Jahre 1915	3
Stand der Mitglieder Ende 1915	58

Kloppenheim, den 1. Januar 1916.

Landm. Konsumverein Kloppenheim, e. G. m. u. H.
Kanz. Wienborn.

Brennmeister,

militärisch für ein großes Gemeinwesen mit Dreifachbetrieb und Trockenverfahren zum 1. April oder früher gesucht. Nur durchaus im Brennen mit Dreifach betriebene Bewerber, die eine längere, erfolgreiche Praxis nachweisen können, wollen sich unter Angabe ihres Lebenslaufes und ihrer Gehaltsansprüche mit Zeugnisabschrift an O. G. 845 an Oasen-Haus & Wöhrer, A. G., Köln wenden. G. 444.

Rheuma-

Dr. Reiss
RHEUMASAN
Schmerzmittel

Metallbetten an Privat-
Katalog frei.
Holzrahmenmatt. Kinderbett.
Eisenmöbelfabrik Suhl i. Thür.